

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 22. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2019)

zum Thema:

Welche konkreten Kriterien müssen erfüllt sein, damit Projekte im SIWANA veranschlagt werden können bzw. dürfen?

und **Antwort** vom 06. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Feb. 2019)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 17 597
vom 22. Januar 2019

über Welche konkreten Kriterien müssen erfüllt sein, damit Projekte im SIWANA veranschlagt werden können bzw. dürfen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Kriterien müssen erfüllt sein, damit Projekte im SIWANA veranschlagt werden können bzw. dürfen?
2. Welche Rechtsgrundlagen liegen dem – unter Berücksichtigung der Ausführungen des Rechnungshofs¹ – zugrunde?

Zu 1. und 2.:

Nach der Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds (SIWANA ErrichtungsG) durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt vom 6. Februar 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 215; im Folgenden: SIWA ErrichtungsG n.F.) müssen folgende Kriterien erfüllt sein (§ 2 Abs. 1 und 2 SIWA ErrichtungsG n.F.):

- Die Investition erfolgt in die Infrastruktur des Landes Berlin
- Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt
- Investitionen in oder für Grundstücke sind möglich
- Die Maßnahme wird zusätzlich zu den Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsplan durchgeführt. Eine Kofinanzierung von im Haushaltsplan des Landes enthaltenen Investitionsmaßnahmen durch das Sondervermögen ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie sachlich klar voneinander abgrenzbar sind.

Berlin, den 6. Februar 2019
In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen

¹ Jahresbericht 2017, Kapitel 6.2 6.2 Rechtliche Einordnung des SIWA; S. 96f.